

Berlin, 22. Juli 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Ergänzung zur Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Kohlendioxid-Speicherungsgesetz aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft vom 04.07.2025

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Ergänzung konkreter Anmerkungen zum Gesetzestext

Der BDEW hat fristgerecht am 04.07.2025 eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes beim BMWK eingereicht. Aufgrund der sehr kurzen Frist der Verbändeanhörung konnten hierfür nicht alle Punkte innerhalb der Frist ausreichend geprüft werden. Daher folgt nun eine Liste mit ergänzenden Punkten, die nach Überprüfung und Abstimmung hiermit nun als Ergänzung der ursprünglichen Stellungnahme nachgereicht werden:

- Regeln für eine beschleunigte Genehmigung von z. B. seismischen Messungen sollten geschaffen werden. Zugleich muss der Schutz der Trinkwasserressourcen gewährleistet werden.
- Es sollten verbesserte Möglichkeiten für den vorzeitigen Beginn von Maßnahmen geschaffen werden, beispielsweise durch den Wegfall der bisherigen Prognoseentscheidung bei bloßen Änderungsvorhaben oder Vorhaben an bestehenden Standorten oder einer Vermutungsregelung zugunsten einer positiven Prognose, falls keine eindeutig gegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen. Zugleich muss auch hierbei der Schutz der Trinkwasserressourcen gewährleistet werden.
- **Zu §4 Absatz 2:** Mit Blick auf eine stets gewollte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren halten wir die bereits heute bestehenden Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Vgl. § 25 (3) VwVfG) für völlig ausreichend. Die konkretisierenden Regelungen an eine dem formalen Verfahren vorgelagerte Beteiligung sind aus unserer Sicht nicht zielführend. So „soll“ gemäß VwVfG der „**betroffenen**“ Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden; gemäß KSpG sieht die neue Regelung vor, dass der (gesamten) Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben „**ist**“. Aus unserer Sicht soll dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sollte davon unberührt bleiben.
- **Zu § 4 Absatz 4:** Plangenehmigung - Beschränkung auf Änderungsmaßnahmen in § 4 - Abs. 4 regelt derzeit: *„Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 2 eine Plangenehmigung erteilt werden.“* Durch die Inbezugnahme des § 11 Abs. 2 erfolgt eine wenig sinnvolle Beschränkung auf Änderungsmaßnahmen und damit zugleich der Ausschluss von Neubaumaßnahmen für Plangenehmigungen. Dies ist im Vergleich zum im Übrigen geltenden System der §§ 72-78 VwVfG nicht sinnvoll und auch nicht angezeigt. **Insofern sollte § 4 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.**
- **Zu § 4a:** Belange mit besonderem Gewicht - Der notwendige Aufbau der Transportinfrastruktur zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 gebietet ferner einen zusätzlichen Verweis in § 4a auf die Regelung des § 43 Abs. 3c EnWG.
- **Zu § 4a:** Duldungspflicht bei Transporten - Es sollte ebenfalls in § 4a auf § 48a EnWG verwiesen werden. Auch beim Kohlendioxidtransportnetzaufbau besteht vergleichbarer Bedarf für diese Regelung, die aktuell nur für den Stromnetzausbau vorgesehen ist.
- **Zu §4b:** Der Wortlaut sollte hier dem EnWG gleich sein. In § 45 (1) EnWG wird von "Erforderlichkeit", hier wird von Notwendigkeit und Zumutbarkeit gesprochen.

- **Zu § 31 KSpG:** der obligatorische Haftungsübergang nach 40 Jahren wird in § 31 nicht angetastet. Hier sollte die Frist – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – verkürzt werden, wobei nach EU-Vorgaben eine Verkürzung auf bis zu 20 Jahre möglich wäre.
- Im Gesetzesentwurf fehlt ein Verweis auf § 113a EnWG. Damit fehlt eine gesetzlich normierte Auslegungsregel, wonach bestehende Leitungs- und Anlagenrechte, die zuvor für den Transport von Erdgas eingeholt wurden, auch für den Transport von CO₂ weitergelten. Dies führt zu Rechtsunsicherheit im Falle einer Umstellung.
- Es fehlt eine Regelung zum Umgang mit stillgelegten CO₂-Transportleitungen. Wird eine solche Leitung über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert, kann der Grundstückseigentümer nach Stilllegung deren Entfernung verlangen. Um Fernleitungsnetzbetreiber zu entlasten, sollte – analog zur Diskussion im Erdgas- und Wasserstoffbereich – eine Ausnahme von der Rückbauverpflichtung geschaffen werden.

Alle zuvor eingereichten Positionen und Anmerkungen gelten weiterhin. Die Auflistung in diesem Dokument ist eine Ergänzung zur zuvor eingereichten Stellungnahme.

Ansprechpartner

Dr. Jan Kruse
Abteilung Transformation, Gas/Wasserstoff und Versorgungssicherheit
+49 30 300 199-1252
jan.kruse@bdew.de